



Allgemeines Merkblatt

Rechtsanwaltskanzlei - Steuerbüro
Nicola Zell
Rechtsanwältin – Fachanwältin für Steuerrecht
Am Alten Fließ 66, 50129 Bergheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir hier zunächst die erste persönliche Kontaktaufnahme haben, sollte von Anfang an zwischen Ihnen und mir eine der obersten Prämissen sein, ein offenes und von Vertrauen geprägtes Verhältnis zu pflegen. Dies hier soll anfänglich zunächst mein Beitrag dazu sein:

1.) Anwaltliche Schweigepflicht

Alles was Sie mir hier mitteilen, auch wenn es nicht zu einem Mandatsverhältnis kommen sollte, unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht, die vom Gesetzgeber zusätzlich einem besonderen Schutz unterworfen ist (z.B. Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht). Ich bitte Sie also, alle notwendigen Informationen zu geben. Denn optimal beraten und helfen kann ich Ihnen nur, wenn Sie mich über alle Ihr Anliegen betreffenden Tatsachen und Umstände umfassend informieren.

2.) Zustandekommen des Anwaltsvertrages

Sollten Sie mich beauftragen und ich diesen Auftrag annehmen, so kommt zwischen uns ein Anwaltsvertrag (entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag nach §§ 675 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) zustande. Auf diesen Vertrag finden neben dem BGB auch die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Anwendung. Ich weise darauf hin, dass der Abschluss eines Anwaltsvertrages an sich keiner Schriftform bedarf.

3.) Gegenstand des Anwaltsvertrages

Der Anwaltsvertrag ist ein sog. Dienstvertrag, d.h. Gegenstand des Anwaltsvertrages ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, mich über alle mit Ihrem Anliegen zusammenhängenden Tatsachen vollständig zu informieren und mir nach Möglichkeit schon zu Beginn unseres Gespräches sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form zu übermitteln.



Denn nur dann bin ich in der Lage, Ihre Rechtssache sorgfältig prüfen, Ihnen die richtige Vorgehensweise zu erläutern und somit Ihre Interessen bestmöglich und sinnvoll gegenüber Dritten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich zu vertreten. Da kein bestimmter Erfolg geschuldet ist – ist es das oberste Ziel, Ihrem Anliegen in den Grenzen des Gesetzes zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis zu verhelfen.

Die im Rahmen des Mandats von der Rechtsanwältin gefertigten Verträge, Konzeptionen, Gutachten, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für Zwecke des Mandanten verwendet werden; eine Weitergabe an Dritte darf nur mit Zustimmung der Rechtsanwältin erfolgen.

4.) Vergütung

Die Vergütung für meine Tätigkeit richtet sich, soweit keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wird, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. für Steuerberatungsmandate nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

Beiden Gebührevorschriften liegt das Prinzip zugrunde, dass anhand eines sog. Gegenstandswerts/Streitwerts (richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers bzgl. der Beauftragung) und anhand gesetzlich vorgegebener Gebührensätze meine Vergütung berechnet wird. Beim RVG kommt es also beispielsweise nicht darauf an, wie viel Schriftwechsel produziert wird oder wie viele Besprechungen notwendig sind. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Neben der Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit nach dem RVG gibt es in meiner Kanzlei auch die Möglichkeit, nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) oder nach Pauschalen (Pauschalhonorar) abzurechnen.

- Beim Stundenhonorar rechne ich nach tatsächlichem Zeitaufwand ab – pro angefangene 10 Minuten – und zu einem festen Stundensatz. Die Stundensatzhöhe richtet sich nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache und liegt bei mir zwischen € 140,- und € 250,-.
- Beim Pauschalhonorar einigen wir uns auf einen festen Preis für meine Tätigkeit/Beratung.

Neben der eigentlichen Tätigkeitsvergütung sind zusätzliche Auslagen zu erstatten (z.B. Telekommunikationsauslagen, Kosten für Kopien oder erforderliche Reisen, ggf. verauslagte Beträge für Gerichtsvollzieher, sonst. Anfragen, Gerichtskosten etc.) Hinzu kommt die jeweils zu berechnende Umsatzsteuer. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen der Anwältin.

Im Mandatsbereich für steuerberatende Tätigkeit wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.

Erstattungsansprüche des Rechtsanwaltes wegen Kosten, Vergütung und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass bei dem Rechtsanwalt eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweiligen fälligen Vergütung und Auslagen verrechnet werden können. Sämtliche Kosten, Vergütung und Auslagen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, soweit keine andere Fälligkeit vereinbart wurde.



Werden an den Rechtsanwalt Zahlungen geleistet, erhält er für die Auszahlung oder Rückzahlung der Gelder an den Auftraggeber eine Hebegebühr. Der Rechtsanwalt erhält die Hebegebühr nicht für die Weiterleitung von Kosten an ein Gericht oder eine Behörde, für die Abführung von eingezogenen Kosten an den Auftraggeber und für die Verrechnung von eingezogenen Beträgen auf seine Vergütung (Anlage 1 zu § 2 RVG, Nr. 1009 VV).

Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die zu ergebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Nach § 9 RVG bin ich berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Meine Rechnungen sind jeweils sofort zur Zahlung fällig.

Sobald Sie mir Ihr Anliegen geschildert haben, sollten wir also zunächst über die Honorarfrage sprechen.

5.) Haftung

Die Haftung der Rechtsanwältin wird für jeden Einzelauftrag – auch bei mehreren Anspruchsberechtigten – auf einen Höchstbetrag von EUR 250.000,- beschränkt.

6.) Rechtsschutzversicherung

Ich weise darauf hin, dass allein Sie aus dem Anwaltsvertrag verpflichtet sind, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar zu bezahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls eine Rechtsschutzversicherung hierauf etwaige Honorarbeträge erstattet.

Bitte beachten Sie, dass es je nach Rechtsschutzversicherung und –vertrag diverse Einschränkungen geben kann. So werden z.B. in Erbangelegenheiten überhaupt keine und im gewerblichen Bereich nur bei ausdrücklicher Mitversicherung etwaige Kosten übernommen. Auch in Angelegenheiten mit Grundstücken (Ausnahme gesonderte Vermieter-/Mieter-/Bauherren-rechtsschutzversicherung) decken Rechtsschutzversicherung z.B. die Kosten in Beratungsangelegenheiten meist nicht ab.

Ich rate Ihnen deshalb, bei Ihrer Rechtsschutzversicherung nachzufragen, ob und in welcher Höhe das Mandat im Einzelfall von dieser abgedeckt wird.

7.) Bedürftigkeit

Sind Sie aufgrund eines geringen Einkommens/Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, so besteht unter Umständen die Möglichkeit, für Sie **Beratungshilfe** oder in gerichtlichen Angelegenheiten **Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe** zu beantragen. Sie sind verpflichtet, mir bereits vor der Beauftragung zu offenbaren, wenn Sie nicht in der Lage sind, meine Kosten selbst zu tragen. Tritt dieser Fall während meiner laufenden Tätigkeit ein, so haben Sie mir dies unverzüglich mitzuteilen.



8.) Kommunikation

Telefonische Auskünfte und Erklärungen von mir sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Insoweit sollten Sie sich aber auch nicht scheuen, etwaige schriftliche Bestätigungen von mir anzufordern.

Soweit Sie mir einen Telefaxanschluss mitteilen, erklären Sie sich bis auf schriftlichem Widerruf damit einverstanden, dass ich Ihnen ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden kann. Auch sichern Sie mir zugleich zu, dass nur Sie oder von Ihnen beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass Sie Faxeingänge regelmäßig überprüfen.

Soweit Sie mir eine E-Mail-Adresse mitteilen, willigen Sie jederzeit widerruflich ein, dass ich Ihnen ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Ihnen ist auch bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Eine Haftung wird hierfür ausgeschlossen.

Der Mandant erklärt sich mit der (unverschlüsselten) elektronischen Übermittlung der Gebührenrechnungen einverstanden und verzichte insoweit auf etwaige Unterschriftserfordernisse im Original.

9.) Datenspeicherung nach § 33 BDSG bzw. externe IT-Dienstleister

Gemäß § 33 BDSG weise ich Sie darauf hin, dass Name, Anschrift und sonstige für die Auftragsabwicklung erforderliche persönliche Daten in automatisierten Dateien gespeichert werden. Die Kanzlei bedient sich externer IT-Dienstleister für Unterstützungsleistungen im EDV-Management. Hierzu haben die IT-Dienstleister Zugriff auf mandatsrelevante Daten, sind durch die Kanzlei jedoch gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Mandant erklärt die Kenntnisnahme dieses Sachverhaltes und seine Einwilligung hierzu.

10.) Sonstiges

Auf den Auftrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.

Der Auftraggeber hat von diesen Bedingungen ein Exemplar erhalten. Er erkennt sie als verbindlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Nicola Zell
Rechtsanwältin – Fachanwältin für Steuerrecht

Die oben genannten Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich bin mit den geltenden Regularien für den Mandatsauftrag einverstanden.

Datum: _____



Mandant(en) – zusätzl. Namen in Blockschrift